

## Ärzte befragen Ärzte

Die Ärzte in kleinen Praxen (weniger als 800 Scheine) wären heute weniger bereit, sich wieder für die gleiche Fachrichtung zu entscheiden (37 v. H.).

### Weiterbildung in Allgemeinmedizin oder in den Fachgebieten?

Rund zwei Drittel (64 v. H.) der Ärzte für Allgemeinmedizin/Praktische Ärzte würden einem Kollegen heute raten, eine Weiterbildung in Allgemeinmedizin (und nicht in anderen Gebieten) anzustreben, ein Fünftel würde zu einer Weiterbildung auf einem anderen Gebiet als der Allgemeinmedizin raten. Für die Alternative „Allgemeinmedizin“ spricht aus der Sicht der Ärzte vor allem die „sehr komplexe, umfangreiche, interessante, abwechslungsreiche Tätigkeit“.

Die Empfehlung steht auch im Zusammenhang mit der Praxisgröße des befragten Arztes: Je größer die Praxis des Arztes (ab 1200 Scheine), desto eher würde die Empfehlung für die Allgemeinmedizin ausgesprochen werden.

Eine Weiterbildung in einem anderen Gebiet (21 v. H.) begründen die Ärzte vor allem mit den „allgemeinen Vorteilen der Spezialisierung, der geringeren Arbeitsbelastung und dem höheren Einkommen“.

□

Wenn Sie, sehr verehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege, Fragen zu „Ärzte befragen Ärzte“ vorschlagen wollen, können Sie direkt an Infratest-Gesundheitsforschung, Landsberger Straße 338, 8000 München 21, zu Händen von Frau Asta-Karin Deibl, schreiben. Gewiß haben Sie Verständnis dafür, wenn nicht für alle Fragen Erhebungen durchgeführt und nicht alle Ergebnisse auch veröffentlicht werden können. Das Institut wird jedoch auf jeden Fall reagieren. DÄ

## NACHRICHTEN

### Bundesärztekammer gegen Zwangsernährung von Menschen im Hungerstreik

Gegen eine zwangsweise Ernährung von Strafgefangenen im Hungerstreik hat sich der Vorstand der Bundesärztekammer Mitte April in Köln ausgesprochen. Ihr Präsident, Dr. Karsten Vilmar, verwies im Zusammenhang mit der in der Öffentlichkeit geführten Diskussion um die Zwangsernährung von Häftlingen auf die immer noch gültige Entschließung des Präsidiums der Bundesärztekammer vom 7. Dezember 1974, wonach die Verpflichtung des Arztes zur Hilfe dort ihre Grenzen finde, wo ein eindeutiger, auf freier Willensbildung beruhender Beschluß des einzelnen vorliege, die ärztliche Behandlung abzulehnen bzw. sich ihr sogar aktiv zu widersetzen.

Eine Expertenkommission des Wissenschaftlichen Beirates der Bundesärztekammer hatte 1975 auf eine Anfrage des damaligen Generalbundesanwalts eine Stellungnahme zu Fragen der Zwangsernährung von Häftlingen abgegeben. Zwar sei, so hieß es dort, eine künstliche Ernährung von Patienten mittels einer Magensonde unbegrenzt möglich, Voraussetzung sei aber die Mitwirkung des Patienten. Diese sei im Fall hungerstreikender Häftlinge aber nicht gegeben. Bei einer dennoch durchgeführten Zwangsernährung könnten sich erhebliche Gefahren für den Patienten ergeben. So können zwangsweise eingeführte Magensonden zu Verletzungen des Nasen-Rachen-Raumes, der Speiseröhre und des Magens führen.

Es kann auch vorkommen, daß z. B. durch gewollte Kopfbewegungen des Inhaftierten sich die Magensonde in die Luftröhre verlagert und es auf diese Weise zum Eindringen von Nahrung in die Luftröhre bzw. Lunge kommt. Dies kann schwere Lungenentzündun-

gen zur Folge haben, die oft auch mit einer antibiotischen Behandlung nicht mehr zu beherrschen sind.

Auch bei größter ärztlicher Sorgfalt könnten solche Verletzungen und Gesundheitsstörungen nicht vermieden werden. Abschließend heißt es in der Stellungnahme des Wissenschaftlichen Beirates der Bundesärztekammer: „Wenn ein Gefangener über die Gefährdung durch mangelnde Ernährung ausreichend aufgeklärt ist, trotzdem jegliche Nahrungszufuhr verweigert und sich der künstlichen Ernährung widersetzt, dann wird es auf die Dauer nicht möglich sein, ihm gegen seinen Willen ausreichend Nahrung zuzuführen. Somit muß der konsequent aktiv durchgeführte Hungerstreik trotz aller ärztlicher Bemühungen zwangsläufig zum Tode führen.“

Die Bundesärztekammer hat auf der Grundlage dieser Stellungnahme ihres Wissenschaftlichen Beirates vergeblich versucht, im Gesetzgebungsverfahren eines Strafvollzugsgesetzes eine eindeutige Regelung gegen die Zulässigkeit einer Zwangsernährung zu erreichen. Sie hält die aufgrund des Gesetzes ausgesprochene Verpflichtung eines Arztes, gegen seine ärztliche Überzeugung eine Zwangsernährung durchzuführen, nicht für zumutbar. BÄK

### Zentrale für Querschnittgelähmte: Neue Rufnummer

Die Anlaufstelle für die Vermittlung von Betten für Querschnittgelähmte ist in das Querschnittgelähmten-Zentrum des Berufsgenossenschaftlichen Unfallkrankenhauses Hamburg integriert worden. Wie der Hauptverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften e. V., Bonn, mitteilt, ist die Anlaufstelle „rund um die Uhr“ unter einer einheitlichen Rufnummer, und zwar 040/73961548, zu erreichen. EB